

Merkblatt

Vaterschaft durch Samenspende

1. Rechtliche Ausgangslage

Ein Kind hat das Recht, unabhängig von der Art seiner Zeugung, Zugang zu den Daten seiner Abstammung zu erhalten, seine soziale, genetische und rechtliche Identität herstellen zu können und soweit möglich, seine genetischen Eltern zu kennen¹.

Seit 2001 ist dementsprechend die anonyme Samenspende in der Schweiz verboten. Bei ärztlich begleiteten (legalen) Samenspenden nach Fortpflanzungsmedizingesetz werden vom Spender die Personalien, die gesundheitliche Situation zum Zeitpunkt der Samenspende sowie die äussere Erscheinung erfasst. Diese Angaben werden bei der Geburt eines Kindes dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen weitergegeben. Zwischen dem Kind und dem Spendervater entsteht kein rechtliches Kindesverhältnis. Das Kind kann jedoch nach Erreichen der Volljährigkeit Auskunft über die Personalien und die äussere Erscheinung des Spendervaters, bei schutzwürdigen Interessen auch über die übrigen erfassten Daten verlangen².

Samenspenden erfolgen auch im privaten und damit ausserhalb dieses gesetzlichen Rahmens. Ist der Spendervater der genetischen bzw. rechtlichen Mutter bekannt, wird manchmal vereinbart, dass der genetische Vater weder rechtliche noch elterliche Pflichten übernimmt und er das Kind demzufolge nicht anerkennt. In diesen Konstellationen ist das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung tangiert. Aus der Adoptionsforschung ist inzwischen hinlänglich bekannt, wie wichtig es ist, die eigene Herkunft zu kennen. Darüber hinaus können auch dessen Recht auf angemessenen Unterhalt und erbrechtliche Ansprüche betroffen sein.

2. Aspekte der Elternschaft

Die Kindesschutzbehörde ist gesetzlich verpflichtet, das Wohl des Kindes mit geeigneten Massnahmen zu schützen. Kommt ein Kind zur Welt und ist die Vaterschaft nicht geklärt, dann stellt das Zivilstandamt der KESB die Geburtsmitteilung zu (Art. 50 Abs. 1 lit. a ZStV). Dies löst ein Verfahren aus. Die Kindesschutzbehörde errichtet zur Feststellung der Vaterschaft in der Regel eine Beistandschaft³.

¹ Art. 7–8 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 10, 13 und 119 Abs. 2 lit. g Bundesverfassung und Art. 268c-d ZGB

² Art. 18 ff, 24 ff, 27 Fortpflanzungsmedizingesetz

³ Art. 308 Abs. 2 ZGB

Das Kindesverhältnis besteht ab Geburt zur leiblichen Mutter. Zum anderen Elternteil kann es bei nicht verheirateten Elternteilen durch Anerkennung seitens des biologischen Vaters und durch (Stiefkind-)Adoption entstehen⁴.

Die Anerkennung des Kindes durch den Spendervater kann beim zuständigen Zivilstandsamt erfolgen. Damit wird die Vaterschaft rechtsverbindlich geklärt und der Spendervater bis zu einer allfälligen Stiefkindadoption der rechtliche Vater des Kindes.

Nach einem Jahr Pflege und Erziehung des Kindes kann die soziale Mutter bzw. der soziale Vater die Stiefkindadoption beantragen⁵. Damit wird die rechtliche Elternschaft vom Spendervater übernommen. Die Stiefkindadoption setzt jedoch unter anderem voraus, dass der rechtliche Vater des Kindes der Adoption zustimmt⁶. Der Spendervater, der das Kind nicht anerkannt hat, ist kein rechtlicher Vater und deshalb nicht zur Zustimmungserklärung zur Adoption berechtigt.

Von einem Spendervater darf erwartet werden, dass er sich der Konsequenzen einer Samenspende bewusst ist. Für das gezeugte Kind ist es nicht nur wichtig, dass es Kenntnis über seine Abstammung erhält, sondern auch, dass es die ganze Geschichte rund um seine Herkunft und Familie kennt. Es ist für eine gesunde Entwicklung eines Kindes relevant, dass sämtliche Eltern Verantwortung übernehmen und dass sie das Kind altersentsprechend darüber aufklären.

Mai 2021

⁴ Art. 260 Abs. 1 und 3 ZGB und Art. 264 ff. ZGB

⁵ Art. 264 Abs. 1 ZGB

⁶ Art. 265a–b i.V.m. Art. 264 ff. ZGB